Satzung

Satzung der "Bürgervereinigung Aubing- Neuaubing e.V" in München vom 13.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein* führt den Namen "Bürgervereinigung Aubing-Neuaubing" mit dem Zusatz e.V. im Folgenden BV-AN.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München, Registergericht unter VR 5448 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- Ziel der BV-AN ist es, die gemeinsamen örtlichen Belange der Stadtteile Aubing, Freiham, Neuaubing, Westkreuz wahrzunehmen, sowie die Interessen der Bürgerschaft zu vertreten und das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern.
- 2) Der Verein ist insbesondere bestrebt, die Strukturen der Stadtteile sowie die bestehenden Frei- und Erholungsräume zu erhalten und auszubauen.
- 3) Bei Planungen der Stadt, von Landes- und Bundesbehörden setzt sich die BV-AN dafür ein, dass schädliche Auswirkungen auf die Lebensqualität für die ansässige Bevölkerung und die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden.
- 4) Im Besonderen wendet die BV- AN sich, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, gegen weitere große Planungen in diesem Gebiet bzw. angrenzenden Stadtbezirken, bevor nicht tragfähige Verkehrs-, Mobilitäts- und Umweltkonzepte vorhanden sind.
- 5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein u. a. auch eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bezirksausschüssen (vor allem dem BA 22) an, da durch die angrenzenden Bezirke evtl. Beschlüsse gefasst werden, die für das Gebiet des Vereins von großer Bedeutung sein können.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der BV-AN steht allen volljährigen natürlichen sowie juristischen Personen offen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

- 1) Der schriftliche Mitgliedsantrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 2) Neumitglieder haben nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Monaten das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Gleiches gilt für die Ausübung von Mitgliedsrechten.
- 4) Die Mitglieder sollen dem Verein Anträge und Vorschläge unterbreiten die den Vereinszwecken dienen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet die gemeinschaftlichen Belange des Stadtteils und die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

^{*}Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und nach einjährigem Beitragsrückstand.
- 2) Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Kalender-Jahresende schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 3) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vorstand dieses Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet endgültig. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Beschluss schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Der jährliche Beitrag wird grundsätzlich über Einzug erhoben. Der Einzug erfolgt jährlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer
- 1) Dem Vorstand gehören weitere sechs bis zehn Vereinsmitglieder als Beirat an.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er haftet hierbei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand führt in enger Abstimmung mit dem Beirat die Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Meinung des Beirates einzuholen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gew\u00e4hlt, bleiben jedoch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- 5) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der geschäftsführende Vorstand die Position für den Rest der Amtszeit respektive bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Beirat nachbesetzen.
- 6) Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand unter sich.
- 7) Vorstandssitzungen / Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies eines der Vorstandsmitglieder / Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe des

^{*}Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Grundes verlangt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Über den wesentlichen Sitzungsverlauf ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden mitzuunterzeichnen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Die Mitglieder des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf mit geschäftlichen Funktionen im Rahmen der Vereinsbelange betreut. Der Beirat kann selbständig für sich Sitzungen abhalten, denen der Vorstand beiwohnen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf Führung und Tätigkeit der BV-AN Einfluss zu nehmen. Vor ihr findet ein Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über die Leistungen des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr, ein Bericht des Beirates über seine Tätigkeit und ein Kassenbericht statt. Die Mitgliederversammlung dient ferner der Entgegennahme, Erörterung und Abstimmung über persönliche Anträge und Vorschläge der Mitglieder sowie der freien Aussprache.

- 1) Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl des Wahlausschusses
 - b. Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - c. Wahl des Beirates
 - d. Wahl von zwei Revisoren
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beratung und Verabschiedung von Anträgen aus der Mitgliedschaft
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal in jedem Geschäftsjahr statt.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief oder Mail. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt (§12) einberufen werden. In der Tagesordnung sind insbesondere die Tagesordnungspunkte zu bezeichnen, über die einzeln abgestimmt werden soll.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zugehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus dem Beirat einen Versammlungsleiter.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für juristische Personen stimmt ein Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt. In persönlichen Angelegenheiten sind die betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- 7) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

^{*}Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

- 8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim, können aber durch Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder auch offen durchgeführt werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Für Einberufung und Verlauf gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften entsprechend.
- 10) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der jeweiligen Stimmzahlen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 9/10 des Vorstandes und 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Arbeitsgemeinschaft der Aubinger-Neuaubinger Vereine (ARGE), die es zweckgebunden für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der BV-AN sind in der "Aubing-Neuaubinger Zeitung" zu veröffentlichen

München den 13.02.2020